

## **Bekanntmachung,**

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. October 1882 — Central-Blatt Seite 411, Reichsanzeiger Nr. 244 — wird nachstehend ein fünfzehntes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

18 651, 17 575, 33 008, 35 122, 44 984, 63 121, 75 524.

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gemehrt werden soll, bezuhs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung, dem Reichs-Schatzamt einreichen. In bezug hierauf zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1876 — Central-Blatt Seite 99, Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 20. November 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Aſchenborn.

## **2. Zoll- und Steuer-Wesen.**

### **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. October 1891 beschlossen, die durch Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Central-Blatt S. 92) veröffentlichten

Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883

aufser Kraft zu setzen.

Berlin, den 19. November 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November d. Js. beschlossen, den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Bezugsniß beizulegen, Pollerlaß für solche Gegenstände eintreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisiondraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Beamten zu Grunde gehen.

## **3. Konsulat-Wesen.**

Dem Kaiserlichen Konsul Raffauf in Galatz ist gemäß §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu bescheiden.